



Antwort zur Anfrage Nr. 0285/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Redezeiten für OrtsvorsteherInnen im Stadtrat (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) Warum ist bisher kein Sachstandsbericht zum Beschluss 1578/2016 erfolgt? Wie begründet die Verwaltung die damaligen fehlerhaften Einschätzungen der Pressestelle?**

Es gilt zunächst der Grundsatz der Diskontinuität, da es sich um einen Antrag des Ortsbeirates aus der letzten Wahlperiode handelt. Darüber hinaus existiert keine Regelung, dass jeder Antrag aus einem Ortsbeirat mittels eines Sachstandsberichts aus der Verwaltung beantwortet werden muss.

- 2) Wie begründet die Verwaltung die unterschiedliche Behandlung der Stadtteile Altstadt und Gonsenheim bei der Ausübung des ihnen nach § 8 GO zustehenden Rederechts?**
- 3) Aufgrund welcher rechtlicher Grundlage versuchte die Verwaltung, eine Redezeitbegrenzung von zwei Minuten durchzusetzen? Auf welcher Regelung begründete sich die Auffassung des Oberbürgermeisters, dass die Redezeit nach vier Minuten erschöpft sei?**
- 4) Warum hat die Verwaltung bei der Worterteilung nach § 13 (2) der Geschäftsordnung nicht versucht, die Redezeit ebenfalls auf zwei oder vier Minuten zu begrenzen? Sind Wortbeiträge von Mitgliedern des Stadtvorstands aus Sicht der Verwaltung höherrangiger als die von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern bzw. deren Stellvertretung?**
- 5) Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren vom Rederecht nach § 8 GO bzw. VV 7 zu § 76 GemO Gebrauch gemacht? Wie viele Minuten der Stadtratssitzungen sind insgesamt dadurch beansprucht worden?**
- 6) Inwieweit ist die in Frage 5 ermittelte potentielle Zeitersparnis eine ausreichende Begründung für die Einschränkung der Repräsentanz der Belange der Ortsbezirke durch die demokratisch und direkt gewählten Ortsvorsteherinnen bei den Ratssitzungen? Spielt es nicht eher eine Rolle, dass durch Äußerungen der Ortsvorsteherinnen stadtteilbezogene Argumente, die evtl. den Positionen der STR-Fraktionen widersprechen, eher nicht in die Abwägung der Argumente einbezogen werden sollen?**

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gem. § 76 Abs. 3 GemO an den Sitzungen des Gemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen. Die Geschäftsordnung des Stadtrates regelt in § 8, dass Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ein Rederecht haben, sofern Beratungsgegenstände die Belange einzelner Ortsbezirke berühren. Dauer und Umfang des Rederechts werden weder im Gesetz noch in der Geschäftsordnung geregelt.

Es ist mithin Aufgabe des Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungsleitung entsprechende Vorgaben zu machen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Gem. § 36 Abs. 2 GemO eröffnet und schließt er die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist auf eine straffe und zügige Durchführung der Sitzung zu achten. Es obliegt daher der Sitzungsleitung, im Rahmen eines pflichtgemäß auszuübenden Ermessens, Vorgaben für die Redezeit zu machen, wenn diese nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt worden sind. Eine schematische Anweisung für immer gleiche Redezeiten existiert mithin nicht. Es begegnet insoweit keinerlei Bedenken, wenn sich der Vorsitzende - so wie hier geschehen - an bereits existierenden Regelungen in der Geschäftsordnung (hier § 12 II) orientiert.

Mainz, 1. März 2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister